

Neben dem Verstoß gegen diese Vorschriften der Grundverordnung liege auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens vor.

— Verstoß gegen Artikel 190 EG-Vertrag

Es bestehe kein Zweifel daran, daß auch allgemeingültige Handlungen wie Verordnungen hinreichend begründet werden müßten, und zwar speziell diejenigen Vorschriften, die die Interessen einzelner bestimmbarer Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern (wie im vorliegenden Fall die Interessen der italienischen Rübenanbauer) unmittelbar berührten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1361/98, mit der der abgeleitete Interventionspreis für fünf andere Mitgliedstaaten, nicht jedoch für Italien festgesetzt worden sei, enthalte aber keinerlei Begründung. Auch die Verordnung (EG) Nr. 1360/98 enthalte keine Begründung für die Festsetzung des Interventionspreises.

— Verstoß gegen den Gleichheitssatz

Mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 1361/98 sei zwar kein abgeleiteter Interventionspreis für italienischen Weißzucker festgesetzt worden, doch sei er für das Vereinigte Königreich, für Irland, für Portugal, für Finnland und für Spanien bestätigt worden.

Die italienische Regierung ist der Ansicht, daß sie einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und eine Ungleichbehandlung beanstanden müsse, auch wenn sie nicht wisse, aus welchen Gründen für Italien kein abgeleiteter Interventionspreis festgesetzt worden sei, während er für andere Mitgliedstaaten bestätigt worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

Rechtsmittel des Proderec — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache T-72/97, Proderec — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 17. September 1998
(Rechtssache C-341/98 P)

(98/C 340/18)

Das Proderec — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, hat am 17. September 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache T-72/97, Proderec — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Manuel Rodrigues, Lissabon; Zustellungsbevollmächtigte: Luísa Maria Miranda Sousa Pires, 4A, rue Jean-Jaurès, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil in der Rechtssache T-72/97 aufzuheben,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe bei der Würdigung der in der Rechtssache T-72/97⁽¹⁾ vorgebrachten Klagegründe und Argumente gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31.5.1997, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. September 1998

(Rechtssache C-342/98)

(98/C 340/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. September 1998 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gérard Berscheid, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft beantragt,

— festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung⁽¹⁾, Artikel 4 der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen⁽²⁾, und Artikel 2 der Richtlinie 96/78/EG der Kommission vom 6. Dezember 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽³⁾ verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Richtlinien 95/33/EG, 95/44/EG und 96/78/EG nachzukommen;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-335/98; die in den Richtlinien festgelegten Fristen seien am 30. Juni 1996, am 1. Februar 1996 und am 1. Januar 1997 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 18.7.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 3.8.1995, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 12.12.1996, S. 20.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. September 1998

(Rechtssache C-346/98)

(98/C 340/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. September 1998 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard Wainwright und Michael Shotter, im Rahmen des Beamtenaustauschs zur Kommission abgeordneter nationaler Beamter, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlicht hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, bringe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten mit sich, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 20. Dezember 1995 abgelaufen, ohne daß Irland die erforderlichen Vorschriften

erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 22. September 1998

(Rechtssache C-347/98)

(98/C 340/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. September 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitrios Gouloussis und Peter Hillenkamp, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es persönliche Beiträge in Höhe von 13,07 % auf belgische Berufskrankheitsrenten erhebt, deren Empfänger nicht in Belgien wohnen und nicht mehr dem belgischen Sozialversicherungssystem angehören;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Personen, die keine unselbständige oder selbständige Tätigkeit in Belgien mehr ausübten und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hätten, unterlägen ausschließlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Die belgischen Behörden dürften daher keine Beiträge auf die belgischen Berufskrankheitsrenten erheben, deren Empfänger sich in einer solchen Situation befänden.

Belgien berufe sich zu Unrecht auf die in Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Leistungen für Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hätten. Diese Leistungen seien keine Leistungen bei Krankheit im Sinne des Kapitels 1 der Verordnung, sondern andere Sachleistungen, durch die speziell den Bedürfnissen abgeholfen werden solle, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstünden. Abweichend von der Regelung des Artikels 33 verleihe Kapitel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dem zuständigen Staat nicht die Befugnis, Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu erheben.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.